

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 836

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 836, Rn. X

BGH 1 ARs 6/09 - Beschluss vom 22. April 2009 (BGH)

Fortdauernde Abwesenheit des nach § 247 StPO während einer Zeugenvernehmung entfernten Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung des Zeugen kein absoluter Revisionsgrund.

§ 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Die fortdauernde Abwesenheit des nach § 247 StPO während einer Zeugenvernehmung entfernten Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung des Zeugen begründet nicht den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. Entgegenstehende eigene Rechtsprechung gibt der Senat auf.

Entscheidungstenor

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 5. Strafsenats zu. Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Gründe

- Der 5. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden: 1
- Die fortdauernde Abwesenheit des nach § 247 StPO während einer Zeugenvernehmung entfernten Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung des Zeugen begründet nicht den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. 2
- Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten. 3
- Der 1. Strafsenat folgt der Rechtsauffassung des anfragenden Senats und gibt eigene entgegenstehende Rechtsprechung auf. 4